

Der Dortmunder Kreis informiert

# Info-Service

Ausgabe 2/2011

## Lebensversicherungen: Änderung des Rechnungszinses zum 1. Januar 2012

Das deutsche Versicherungsaufsichtsgesetz schreibt vor, dass die Höhe des Garantiezinses für neu abgeschlossene Lebensversicherungen maximal 60 % des Durchschnittszinssatzes von Bundesanleihen betragen darf.

Für die Ermittlung des durchschnittlichen Zinssatzes werden die letzten 10 Jahre herangezogen und hiervon 60 % als möglicher Maximalwert ermittelt. Da die aktuell geltende Mindestverzinsung von 2,25 % diese Vorgabe nicht mehr erfüllt, hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den aktuellen Rechnungszins für Lebensversicherungen in Höhe von derzeit 2,25 % für das kommende Jahr gesenkt. Demnach werden Lebensversicherungen, darunter fallen auch sämtliche Rentenversicherungen, die nach dem 31.12.2011 abgeschlossen werden, nur noch mit einem Garantiezins von 1,75 % verzinst.

Schlagzeilen wie „Die Lebensversicherung ringt um ihre Zukunft“ (FAZ vom 27.4.2011) oder „Tief, tiefer, Garantiezins“ (Welt am Sonntag vom 13.2.2011) füllten nach Bekanntwerden der Entscheidung die Gazetten. Aber helfen diese Berichte dem Sparer, Anleger oder Verbraucher objektiv weiter? Der Garantiezins bildet zum Beispiel die Berechnungsgrundlage für die garantierte Rente im Alter. Dabei wird kalkuliert, welche Rente der Versicherungsnehmer im Alter auf jeden Fall erhält.

Die Änderung des Garantiezinses betrifft lediglich neue Kunden ab dem Jahr 2012. Wer seine Versicherung bereits im Jahr 2011 oder früher abgeschlossen hat, erhält den Rechnungszins in Höhe von 2,25 % oder einen höheren, der bei Abschluss des jeweiligen Vertrages gültig war. Der ursprünglich vereinbarte Garantiezins bleibt bis zum Vertragsablauf erhalten. Bis 1986 galt ein einheitlicher Rechnungszins von 3 %, der 1987 auf 3,5 % angehoben wurde. Ab 1994 betrug der Rechnungs-

zins 4 %, ab 2000 sank er von 3,25 % auf 2,75 (2006) und steht nunmehr bei 2,25 % (seit 2007).

Eine Ausnahme gibt es jedoch: Falls der Versicherer nicht mehr in der Lage sein sollte, den durchschnittlichen Garantiezins innerhalb des Gesamtbestandes an Versicherungen (ca. 3,4 % Branchendurchschnitt) zu erwirtschaften und bei der Versicherungsgesellschaft die vorhandenen Reserven erschöpft sind, kann von der BaFin eine Garantiezinsanpassung gefordert werden. In diesem Fall wären dann alle – auch bereits bestehende – Verträge dieses Versicherers betroffen.

Die reale Verzinsung kann allerdings, teilweise erheblich, vom Garantiezins abweichen, sofern das Versicherungsunternehmen gut gewirtschaftet hat. Denn zusätzlich zu dem Garantiezins werden den Versicherten Überschüsse gutgeschrieben. Sind die Überschüsse entsprechend hoch, kann die Verzinsung deutlich über dem aktuellen Garantiezins liegen. So wird die Durchschnittsverzinsung im laufenden Jahr bei immerhin noch ca. 4,1 % liegen (Quelle: Assekurata), wobei einige Versicherer auch noch knapp 5 % Rendite erwirtschaften dürften – durchaus Spitzenrenditen im Vergleich zu anderen Anlageformen und mit Blick auf die mündelsichere Anlage. Andererseits müssen Lebensversicherer, die mit ihrer laufenden Verzinsung (Garantie plus Überschuss) nicht mehr auf den Durchschnitt der Branche von derzeit 4,1 % kommen, den hohen Garantiezins, der ja bis zum Vertragsende gilt, vorrangig bedienen, zulasten der Überschussbeteiligung anderer Kunden. Die Ratingagentur Assekurata nennt

## Inhalt

- Lebensversicherungen
- Photovoltaikanlagen
- Schadenprävention durch organisatorischen Brandschutz
- Das Erdbeben in Japan

als Beispiel einen Versicherer mit einer laufenden Verzinsung von lediglich 3,4 %.

Außerdem kann es vorkommen, dass Versicherer gemäß ihrer sogenannten Überschussdeklaration neuen Verträgen einen höheren Anteil der Überschüsse gutschreiben als den Altverträgen – Altverträge mit hoher Garantieverzinsung können also tatsächlich eine schlechtere Performance aufweisen als Neuverträge mit niedrigem Rechnungszins.

Darüber hinaus „belohnen“ die Versicherer ihre Kunden für Vertragstreue mit dem „Schlussüberschussanteil“, der den Verträgen zusätzlich zum Ablauf gutgeschrieben wird. Auch diesbezüglich gibt es teilweise erhebliche Unterschiede.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich eigentlich nicht viel ändert:

Die Verzinsung der Lebensversicherung bleibt – wenn auch auf niedrigem Zinsniveau – im Vergleich zu alternativen, ähnlich sicheren Kapitalanlagen nach wie vor ein attraktives Modell zur Altersversorgung – gute Beratung mit Blick auf die individuell abzusichernden Risiken (Tarifauswahl), die Lebensplanung des Kunden und einen gut wirtschaftenden Versicherer vorausgesetzt.

(MB/MF)



# Photovoltaikanlagen

Der Anteil regenerativer Energien in der Stromerzeugung und -versorgung wird immer größer.

Sie sind umweltfreundlich und tragen dazu bei, eine saubere Zukunft zu sichern. Der Gesetzgeber fördert über das „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ den Betrieb solcher Anlagen, u.a. mit durchaus attraktiven, gesetzlich garantierten Einspeisevergütungen.

Vor allem in den letzten Jahren haben deshalb viele Firmen und Privatpersonen in das lukrative Geschäft investiert.



Damit die kalkulierte Rendite auch im Störfall erwirtschaftet wird, empfiehlt es sich für den Eigentümer / Betreiber, solche Anlagen für den Fall unvorhergesehener Schäden, dies können Personen-, Sach-, Vermögens- oder Ertragsausfallschäden sein, zu versichern.

**Folgende Versicherungsmöglichkeiten sollten dabei in Erwägung gezogen werden:**

## Haftpflichtversicherung

Werden auf eigenen Dächern oder auf fremden Grundstücken/Gebäuden netzgekoppelte Photovoltaikanlagen errichtet bzw. betrieben, so ist die Einspeisung des Stroms in das Netz des Energieversorgers eine unternehmerische Tätigkeit, für die eine Privat- oder Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung i.d.R. keinen Versicherungsschutz bietet.

Für Privatpersonen ist dann der Abschluss einer Betriebs-/Betreiberhaftpflichtversicherung notwendig. Firmen, die bereits eine Betriebshaftpflichtversicherung besitzen, sollten sich von ihrem Versicherer schriftlich bestätigen lassen, dass die Risiken aus dem Betrieb ihrer Photovoltaikanlage(n) im Sinne betriebsartypischer Tätigkeiten mitversichert sind. Der Abschluss einer zusätzlichen Betriebs-/Betreiberhaftpflichtversicherung wäre in diesem Fall überflüssig.

Neben einer ausreichenden Deckungssumme – mind. 3 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden – sollte der Haftpflichtschutz prinzipiell auch folgende Risiken / Deckungserweiterungen beinhalten:

## Gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) für Photovoltaikanlagen auf dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück(en)
- wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen
- wegen Schäden durch Umwelteinwirkung
- wegen Beschädigungen, die durch Rauch, Ruß, Dämpfe, Abwässer, Niederschläge oder allmähliches Eindringen von Feuchtigkeit entstehen
- wegen Schäden an fremden Gebäuden und/oder Räumen an/auf denen die im Vertrag genannten Photovoltaikanlagen angebracht sind – auch falls diese vom Versicherungsnehmer gemietet oder gepachtet wurden – und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden
- aus der Verkehrssicherungspflicht für die Photovoltaikanlage(n)

Die direkte Versorgung von Tarifkunden (Endverbraucher) ist i. Ü. nicht Gegenstand der Betriebs-/Betreiberhaftpflichtversicherung.

Privatpersonen, die nur eine sogenannte PV-Inselanlage, also ein kleines System zur unabhängigen Stromversorgung mit Sonnenenergie, auf dem eigenen Hausdach installiert haben, können eine kleinere, bedarfsgerechte und meist kostenneutrale Haftpflichtschutz-Lösung mit ihrem Privathaftpflicht-Versicherer finden.

## Elektronikversicherung

Photovoltaikanlagen gelten technisch als zuverlässig, sind aber dennoch vielen Risiken ausgesetzt. Um unvorhergesehen eintretende Sachschäden finanziell abfangen zu können, sind die Eigentümer / Betreiber von PV-Anlagen mit einer Elektronikversicherung gut beraten.

Versichert sind die Module, Tragrahmen, Wechselrichter, Akkumulatoren, Zählereinrichtungen, Steuerungs- und Regeltechnik, Überspannungsschutzeinrichtungen, Gleich- und Wechselstromverkabelung, sonstige zum Lieferumfang gehörende Komponenten sowie die erforderlichen Installations- und Montagearbeiten.

## Versicherungsschutz wird geboten z. B. für Schäden durch

- Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung
- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
- Kurzschluss, Induktion oder Überspannung
- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung
- Sturm, Frost, Eisgang, Hagel, Schneedruck
- Tierverschäden

Sehr wichtig ist auch eine umfangreiche und auskömmliche Kostendeckung, z. B. für

- Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
- Bewegungs- und Schutzkosten, erforderliche Arbeiten am Dach
- Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stenmarbeiten, Gerüststellung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums, Luftfracht
- Feuerlöschkosten und Gebühren
- Transporte, Werkstattaufenthalte und Revisionen
- Schadenssuchkosten
- Mehrkosten durch Technologiefortschritt
- Daten und Programme, mobile Peripherie- und Überwachungskomponenten.

Erwähnenswert ist noch, dass vorhandene Blitzschutz- und/oder Überspannungsschutz-Systeme und deren regelmäßige Wartung zu beachtlichen Prämiennachlässen führen.

## Ertragsausfallversicherung

Je nach Größe der PV-Anlage und den mit der Anlage erzielbaren Erträgen sollte auch die Mitversicherung des Ertragsausfalls vom Eigentümer/Betreiber erwogen werden.

Eine kleine PV-Anlage von z.B. 10 kWp, die einen täglichen Ertrag von 10-18 Euro erwirtschaftet, wird ihn sicherlich nicht in eine existenzbedrohende Situation bringen.

Bei größeren Anlagen ist der Ertragsausfall aufgrund eines Sachschadens schon unangenehmer. Hier hilft dann die Ertragsausfalldeckung entscheidend weiter.

Die kalkulierte Amortisation wird nicht sehr beeinträchtigt und die Finanzierungsraten können ohne zusätzliches Eigenkapital weiterbezahlt werden.

Der nachgewiesene Ertragsausfall bei Totalausfall wird für Anlagen bis 50 kWp i.d.R. mit fix vereinbarten Tagesentschädigungen je kWp und nach Jahreszeiten berechnet. Für Anlagen ab 50 kWp wird bei Totalausfall der nicht erlöste Ertrag nach einem definierten Berechnungsschema ermittelt bzw. ersetzt und zwar unter Berücksichtigung der Jahresertragsausfall-Versicherungssumme, der Anzahl der Ausfalltage und eines fixen Jahreszeiten-Faktors. Bei Teilschäden wird der nicht erlöste Ertrag aus dem Verhältnis des beschädigten zum unbeschädigten Anlagenteil ermittelt.

Die Haftzeitdauer sollte für mindestens 6 Monate vereinbart werden; 12 Monate akzeptieren viele Versicherer auch.

## Minderertragsversicherung

Nicht uninteressant ist für den Investor auch die Minderertragsversicherung. Versichert sind in diesem Fall die mit der PV-Anlage nicht erzielten Erträge (sog. Minderertrag), wenn der prognostizierte Jahresenergieertrag z.B. um mehr als 10% unterschritten wird. Denkbar sind u.a. Mindererträge durch verminderte Globalstrahlung oder durch Anlagenmängel.

Bevor Deckung erteilt wird, verlangen die Versicherer jedoch regelmäßig für Anlagen unter 100 kWp

eine schriftliche Ertragsprognose des Installationsbetriebes und für noch größere Anlagen das Ertragsgutachten eines Sachverständigen, u. a. mit Angaben zum Jahresmittelwert der horizontalen Globalstrahlung und zum spezifischen Anlagennutzungsgrad.

Nicht möglich ist i. Ü. eine Ertragsausfall- oder Minderertragsdeckung für Anlagen, die Strom nur für den Eigenbedarf produzieren.

### Montageversicherung

Bis zur Übernahme durch den Auftraggeber trägt

normalerweise das bauausführende Unternehmen die Gefahr vom Errichten der Baustelle bis zur Fertigstellung der PV-Anlage.

Sofern jedoch das Montagerisiko nicht auf den Auftragnehmer abgewälzt werden kann oder die Installation der PV-Anlage gar in Eigenregie erfolgt, besteht für den Eigentümer/Betreiber bereits während der Bauphase das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung.

Die Montageversicherung deckt Schäden an und Verluste von versicherten Sachen, die während der Montagedauer unvorhergesehen und plötzlich eintreten.

Als versichert gilt das Montageobjekt (Einzelteile einer PV-Anlage). Die Montageausrüstung (Geräte, Werkzeuge pp.) sowie fremde Sachen können mit-versichert werden.

Versicherungssumme sind der volle Vertragspreis oder die Selbstkosten.

Auch bei der Montageversicherung muss darauf geachtet werden, dass z.B. Aufräumungs- und Bergungskosten ausreichend mitversichert sind.

(FJT)

## Schadenprävention durch organisatorischen Brandschutz (Fortsetzung Info-Service 1/2011)

Im ersten Teil zur „Schadenprävention durch organisatorischen Brandschutz“ wurden die Notwendigkeiten eines betrieblichen Brandschutzes und die Hintergründe der „Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ (ASF-Vorschriften) skizziert. Im zweiten Teil wurden weitere Vertragsgrundlagen der industriellen Feuerversicherung und ergänzende Obliegenheiten zu den ASF behandelt. Im dritten Teil soll auf die betriebliche Datensicherung und auf die einzuleitenden ersten Maßnahmen eingegangen werden, wenn trotz eines betrieblichen Brandschutzes der Brandschaden an den versicherten Sachen eingetreten ist.

### Erste Schritte zur betrieblichen Datensicherung

In zahlreichen neueren Feuerversicherungsverträgen verpflichten einzelne Versicherer den Versicherungsnehmer eine „übliche Datensicherung“ zu betreiben. Obwohl diese Vereinbarung nicht eindeutig formuliert ist und daher im Vertrag präzisiert werden sollte, steht die Datensicherung im Eigeninteresse des Versicherungsnehmers und ist daher dringend zu empfehlen.

Auch ist dies präventiver Betriebsschutz.

### Regelungen zur Datensicherung sollten

- einen Zeitplan für die Datensicherung,
- die feuertechnisch getrennte Lagerung der Datenträger extern oder in Datensicherungs-schränken mit Feuerwiderstandsklassen von mind. S 120 („DIS“ für Disketten / „D“ für Magnetbänder – kombinierbar auch als Geld-/Wertschrank nach VDMA 24991),
- die Zugangsberechtigung zum Serverraum sowie
- den Brandschutz und die Brandbekämpfung im Serverraum

berücksichtigen.

Für den Serverraum sollte zur Brandbekämpfung ein Handfeuerlöscher (HFL) CO<sub>2</sub>-(Kohlendioxid), statt eines ABC-Feuerlöschers vorgehalten wer-

den. Der CO<sub>2</sub>-HFL erstickt beim Einsatz „kleine Schmelzbrände“ – im Gegensatz zum ABC-HFL, der mit seinem Löschpulver die gesamte Elektronik schädigt. Für diesen hochsensiblen Bereich bieten sich als Frühwarnsystem zusätzlich Rauchmelder an, um z.B. Kabelbrände frühzeitig zu erkennen und um die Möglichkeit der raschen Erstbekämpfung zu haben. Die Verpflichtung zur Datensicherung durch den Feuerversicherer erfolgt vor dem Hintergrund, dass der Feuerversicherer im Brandschadenfall auch die Kosten für die „Wiederherstellung von Akten, Plänen, Geschäftsunterlagen etc. und von Unterbrechungsschäden durch nicht duplizierte Datenträger“ trägt. Dies möchte der Versicherer durch Risikomanagement organisiert wissen, was eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte.



Datensicherheitsschrank



CO<sub>2</sub>-Feuerlöscher vor dem Serverraum

### Erste Maßnahmen im und nach dem Brandschadenfall

Trotz Schadenprävention entstehen in Deutschland durchschnittlich alle 44 Stunden Millioenschäden durch Feuer.



Totalschaden beim Umfüllen von brennbaren Flüssigkeiten



Brandschaden durch Feuerarbeiten in einer Absaug- und Kläranlage



### Hier eine Listung der ersten in einem Brandschadenfall einzuleitenden Schritte:

- Alarmierung von Einsatz- und Rettungskräften
- unverzügliche Meldung an den Versicherungsmakler und Führen eines Schaden-Erstgesprächs über mögliche Schadenursachen, -umfang und -höhe
- evtl. Pressemitteilung in Absprache mit dem Versicherer tätigen
- umgehende Zusammenstellung von schadenbedingten Unterlagen (z. B. Fotos, Lagepläne, beglaubigter Grundbuchauszug, Versicherungs- und Sicherungsscheine, Bilanzen, BWAs, Auftragsbücher, Anschaffungsbelege, Anlagenverzeichnisse, Rahmenverträge, Kostenvoranschläge)
- Prüfung und Festlegung von Schadenbeseitigungsmaßnahmen und -kosten (AAF) sowie Schadenminderungsmaßnahmen und -kosten (SMK) gemeinsam mit dem Versicherungsmakler/Versicherer
- Verhandlung über und Festlegung von Abschlagzahlungen zur Wiederbeschaffung bzw. zum Wiederaufbau gemeinsam mit dem Versicherungsmakler
- Erstellen eines Wiederaufbaukonzepts unter Berücksichtigung behördlicher Vorschriften und Genehmigungen
- Prüfung und Festlegung von Brandschutzverbesserungsmaßnahmen beim Wiederaufbau
- Führen eines „Kostenbuches“ für die Zuweisung zu den Entschädigungspositionen der Versicherungsverträge.

(VP)

# Japan: Das Beben und die Auswirkungen auf die Versicherungswirtschaft



Am 11. März 2011 wurde in der Stadt Sendai, knapp 400 Kilometer nordöstlich von Tokio, gegen 14.45 Uhr Ortszeit ein Erdbeben der Stärke 9,0 registriert. Erdbebenstärken werden klassifiziert nach der sogenannten Richterskala. Stärke 5,0 ist als ziemlich stark anzusehen, 6,0 als stark, 7,0 als sehr stark und 8,0 als zerstörend. Ein Beben der Stufe 9,0 war bis dato in Japan nicht aufgezeichnet worden.

Da das Zentrum des Bebens rund 130 km vor der Küste lag, entstand eine 4 bis 14 Meter hohe Tsunami-Welle, die auf einer Breite von 800 km auf den Küstenstreifen zwischen Hitachi und Miyako traf. Die Flutwelle brach ohne Vorwarnung über diesen dicht besiedelten Küstenstreifen herein, überwand alle Schutzanlagen und nahm ihren zerstörerischen Verlauf.

## Die bisher bekannte Schadenbilanz kurz zusammengefasst:

- über 25.000 Todesopfer und Vermisste
- mehr als 500.000 Obdachlose
- circa 250 Mrd. Euro unmittelbare Sachschäden (Schätzung der Weltbank)
- über 500 Mrd. Euro Gesamtschaden (Schätzung der japanischen Regierung)

Nicht berücksichtigt sind in dieser Aufstellung die direkten und indirekten Schäden infolge der bekannten Atomunfälle.

## Welche Auswirkungen auf die Versicherungswirtschaft sind zu erwarten?

Betroffen sind zum einen die Personenversicherer (Lebens-, Kranken-, Unfallversicherer), zum anderen die für Sach- und

damit verbundene Vermögensschäden aufkommenden Schadenversicherer. Vor dem Hintergrund der vorgenannten Zahlen kommt auf die Versicherungswirtschaft eine erhebliche Ersatzleistung zu, die derzeit lediglich geschätzt werden kann. Aussagekräftige Zahlen können nach Berichten der Rückversicherer voraussichtlich erst Ende des Jahres vorgelegt werden – wobei diese Mitteilungen, mit Blick auf die Aktienkurse der Rückversicherungsunternehmen, vermutlich auch unternehmenspolitisch geprägt sein werden.

Anzunehmen ist, dass es zu einem Preisanstieg für Versicherungsschutz kommen wird, weil die der Versicherungswirtschaft zur Verfügung stehenden Mittel knapper werden. Fraglich ist allerdings, ob weltweit oder lediglich in den betroffenen Regionen. In den ersten drei Monaten des Jahres schlugen Erdbeben und Überschwemmungen in Australien, Neuseeland und Japan allein bei der Munich RE bereits mit 2,7 Mrd. Euro zu Buche. Die in dieser Zahl bereits berücksichtigten Kosten für Japan werden mit 1,5 Mrd. Euro beziffert und liegen damit fast so hoch wie die bei dem Konzern rückversicherten Schäden für das gesamte Jahr 2010. Führen die genannten Katastrophen zu einer erhöhten Nachfrage nach Rückversicherungen weltweit und vor allem in den betroffenen Regionen, lassen sich aller Wahrscheinlichkeit nach höhere Preise durchsetzen.

So sind nach Angaben von Focus Online im April erneuerte Erdbebenversicherungen in Japan zum Teil um 50 % teurer gewesen. Für noch ausstehende Vertragsverhandlungen wird in der betroffenen Region mit einem Preisanstieg von zwischen 25 % und mehr als 50 % gerechnet. Torsten Jeworrek, Vorstandsmitglied der Munich RE, rechnet daher aufgrund der jüngsten Schadenergebnisse bereits im laufenden Geschäftsjahr mit Preissteigerungen in globalen Sparten wie dem Naturkatastrophen- und dem Industriegeschäft. (Quelle: focus.de, Stand: 9.5.2011)

Die befürchtete Risikokapitalflucht aus Finanzengagements bei den Rückversicherern, die nach dem Terroranschlag auf das World Trade Center zu beobachten war und kurzfristig zu Prämienverdoppelungen in den genannten Märkten führte, scheint indes auszubleiben – wohl auch deshalb, weil die Versicherungswirtschaft von dem entstandenen Nuklearschaden nicht ernsthaft betroffen sein wird.

Wie inzwischen bekannt wurde, existiert für die Betreiber der betroffenen Kernkraftwerke weder eine Haftpflichtversicherung noch sollen die Werke selbst versichert gewesen sein. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Japan der Pariser Konvention ebenso wenig wie der Wiener Konvention (Vienna Convention on Civil Liability for Nuclear Damage) von 1997 beigetreten ist. Nach diesen wären zivilrechtliche Ansprüche aufgrund der nuklearen Zwischenfälle zu regeln gewesen. Die bestehende Betreiberhaftpflicht-Versicherung wird mit 1 Mrd. US-Dollar als Garantiesumme gehandelt. Sie wird vom „Japan Atomic Energy Insurance Pool“ erbracht, dem 43 Schadensversicherer Japans angehören. Diese sind wiederum rückversichert bei Lloyd's Nuclear Syndicate 1173 und sonstigen international tätigen Rückversicherern. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Deckungssummen der zuletzt genannten Versicherer nicht mehr als 100 Mio. Dollar betragen dürften und der finanzielle Schaden damit regional begrenzt bleibt.

Deutschen Privatpersonen oder Unternehmen ist zu empfehlen, eventuelle Schäden, die aus den Ereignissen in Japan resultieren (könnten), ihren Versicherern rein vorsorglich zu melden, Höhe und Umfang sowie qualifizierte Unterlagen jedoch erst dann nachzureichen, wenn die Schäden beziffert werden können.

(DH)

## Absender

T&S

VERSICHERUNGSMAKLER  
GMBH · DÜSSELDORF®

T & S  
Versicherungsmakler GmbH  
Mündelheimer Weg 5  
40472 Düsseldorf

Telefon 02 11 / 42 26 00-0  
Telefax 02 11 / 42 26 00-10  
info@ts-versmakler.de  
www.ts-versmakler.de

## Impressum

### Partnerhäuser des Dortmunder Kreises e. V.:

- Biller Versicherungsmakler GmbH
- Dr. Markus Baum e. K.
- Farnschläder Assekuranz Versicherungsbetreuungs- und -vermittlungs GmbH
- Kraushaar Versicherungsmakler GmbH
- Kurt Wegscheider Versicherungsmakler GmbH
- Logos Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
- Lurz Versicherungsmakler GmbH
- M.A.R.K. Versicherungsmakler GmbH
- Marx & Marx Versicherungsmakler GmbH & Co. KG
- Schmitz · Horn · Treber GmbH
- SecuRat Versicherungsmakler GmbH
- T & S Versicherungsmakler GmbH
- Tharra & Partner Versicherungsmakler GmbH & Co. KG

### Sie haben Fragen zu diesen oder anderen Themen?

Rufen Sie uns an - wir informieren Sie gern.  
Oder besuchen Sie uns im Internet unter:  
[www.dortmunderkreis.de](http://www.dortmunderkreis.de)

Der Info-Service erscheint dreimal jährlich. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Absender des Info-Services. Nachdruck sowie jegliche andere Form der Wiedergabe, auch auszugsweise, ist untersagt.  
Erstausgabe: 1993